

Zug, 4. März 2011

Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
Verwaltungsgebäude am Postplatz
Herr Roman Balli
Neugasse 2
Postfach 455
6301 Zug

Vorab per E-Mail: info.gd@zg.ch

Vernehmlassung zur Neuordnung der Spitalplanung- und Finanzierung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Eder
Sehr geehrte Damen und Herren

FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Neuordnung der Spitalplanung- und Finanzierung. In der Anlage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen zur weiteren Verwendung.

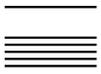
Freundliche Grüsse



Andreas Kleeb
Präsident

i.A. 

Nina J. Frei
Vizepräsidentin



**Fragebogen
zur Vernehmlassung zur Neuordnung der Spitalplanung und -finanzierung**

Angaben zum Vernehmlassungsteilnehmer

Name/Organisation/Gemeinde: FDP.Die Liberalen Kanton Zug.....

Kontaktperson: Fabienne Wickart.....

Telefon/E-Mail: fabienne.wickart@fdp-zg.ch.....

1. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (§ 4 Entwurf Spitalgesetz)

1.1 Erachten Sie es als richtig, dass die Unterscheidung zwischen Schwerpunktversorgung und übriger Langzeitpflege aufgegeben und die Kategorie der Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm fallen gelassen wird?

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

Ob dies richtig ist oder nicht, hängt davon ab, was die Gemeinden dazu sagen bzw. welche Angebote die Gemeinden bereitstellen können (vgl. Stellungnahme der Gemeinden).

.....
.....
.....
.....

1.2 Teilen Sie die Meinung, dass sich der Kanton aus der Schwerpunktversorgung in der Langzeitpflege vollends zurückziehen und die Versorgungsverantwortung für die Langzeitpflege - bis auf die Beratung, die Koordination und insbesondere die Festlegung der Pflege-Kapazitäten in der Pflegeheimliste - ganz den Gemeinden überlassen soll?

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

Der Kanton würde sich so aus der Verantwortung ziehen, obwohl die Gemeinden nicht über genügend Pflegebetten verfügen. Namentlich die Übergangspflege wäre mit einem solchen Vorgehen nicht mehr gewährleistet. Die Übergangspflege neu bei den Gemeinden anzusiedeln, ist deshalb nicht gangbar.

.....
.....
.....

2. Anlagefinanzierung (§ 9a und § 11a Entwurf Spitalgesetz)

2.1 Erachten Sie es als richtig, dass der Kanton den Listenspitäler (subsidiär) Darlehen gewähren und Garantien abgeben kann für die Beschaffung von Anlagen, die sie für die Erfüllung der Leistungsaufträge brauchen, falls die Spitäler die Mittel nicht anderweitig besorgen können?

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

Der Darlehensgewährung könnte nur dann zugestimmt werden, wenn die Darlehensbedingungen wettbewerbskonform ausgestaltet würden.

.....
.....
.....

2.2 Teilen sie die Auffassung, dass die vor dem 1. Januar 2012 an die öffentlich subventionierten Spitäler geleisteten Investitionsbeiträge zu ihrem Restbuchwert in eine Darlehensverpflichtung zugunsten des Kantons umzuwandeln sind, damit der Kanton diese Anlagen nicht über die Fallpauschalen ein zweites Mal finanziert und um Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den Privatspitälern zu verhindern?

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

.....

3. Finanzielle Steuerungsinstrumente (§ 6 Abs 1 Bst. c und § 8 Abs. 3 Entwurf Spitalgesetz)

3.1 Sind sie damit einverstanden, dass das kantonale Recht die Möglichkeit der Einführung eines Globalbudgets vorsieht, um mit einzelnen oder mehreren Leistungserbringern allenfalls ein finanzielles Steuerungsinstrument zur Hand zu haben (insbes. zur Verhinderung von Mengenausweitungen), das nicht auf der leistungsbezogenen Vergütung basiert?

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates soll der Kanton Zug ein attraktiver Spitalstandort sein. Ein Globalbudget steht diesem Ziel entgegen. Ein Globalbudget entspricht nicht dem Sinn und Zweck des KVG.

.....

3.2 Erachten Sie es als richtig, dass der Kanton für die Leistungsabgeltung als Kostendämpfungsmassnahme auch degressive Tarife vorsehen kann? (Bei diesem Modell wird ein Abschlag auf der Fallpauschale vorgenommen, sobald ein Spital die Leistungsmenge überschreitet, die es benötigt, um seine Fixkosten zu decken.)

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

Ein solcher Tarif würde dem freien Wettbewerb widersprechen.

.....

4. Gemeinwirtschaftliche Leistungen (§ 9 Entwurf Spitalgesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton unter dem Titel gemeinwirtschaftliche Leistungen Beiträge an Spitäler ausrichten kann für Leistungen, an denen ein öffentliches Interesse und ein ausgewiesener Bedarf besteht, für die aber keine kostendeckende Vergütung über die Gesamtrechnung des Spitals möglich ist (d. h. unter Berücksichtigung der Erträge, die ein Spital über alle Leistungsbereiche erzielt)?

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

Ein solches Vorgehen würde den Wettbewerb verzerren.

Zudem wurde dem kantonalen Gesetzgeber nicht die Kompetenz für ein solches Vorgehen eingeräumt.

.....

5. Spitalplanung und Leistungssteuerung (§ 5b und 5c EG ZGB)

5.1 Sind Sie mit den in § 5b Entwurf EG ZGB vorgesehenen Anforderungen an Spitäler zur Aufnahme in die Liste einverstanden? (Aufnahmebereitschaft unabhängig von der Kostendeckung im konkreten Fall, Nachweis der wirtschaftlichen Grundausstattung, Nachwuchsförderung, Sicherstellung der konzeptionellen Nachbetreuung über Schnittstellen.)

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

Nur wenn sich die Aufnahmebereitschaft mit dem Leistungsauftrag deckt.

.....

5.2 Sind Sie mit den planerischen Steuerungselementen in § 5b Entwurf EG ZGB einverstanden, wonach

- in der Spitalliste wie bisher eine Mengenbegrenzung (maximale Bettenkapazität oder mittels Grenzkosten) vorzusehen ist (Massnahme gegen Mengenausweitung)? 1)
- der Leistungsauftrag gemäss Spitalliste hinreichend und klar benannt und abgegrenzt sein muss (Massnahme gegen Über- und Unterangebote)?
- die einzelnen Leistungsaufträge einen Zusammenzug von zweckmässigen Angeboten beinhalten müssen (Verhinderung einer nicht sinnvollen Fragmentierung bzw. einer Konzentration auf lukrative Segmente)?

- eher seltene oder komplexe Leistungen, die eine aufwändige Infrastruktur oder spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten bedingen, zu konzentrieren sind (Kostendämpfungs- und Qualitätsmassnahme)?
- ein marginaler Bedarf oder ein marginales Leistungsangebot für die Spitalliste nicht berücksichtigt werden muss, wenn die Versorgung dennoch gewährleistet ist (Kostendämpfungsmassnahme)?

Ja Nein teilweise

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung:

- 1) Mengenbegrenzungen widersprechen dem freien Wettbewerb.

Wie würde man bei einer Mengenbegrenzung z.B. im Pandemiefall vorgehen?

.....
..

6. Haben Sie weitere Bemerkungen, Anregungen oder Ergänzungen zu einzelnen Paragraphen?

.....
.....
..... Gerne ist die FDP im Rahmen der parlamentarischen Arbeit offen für das Gespräch und die Lösungssuche.
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bitte senden Sie Ihre Vernehmlassung **bis spätestens 1. März 2011** in Papierform an Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Roman Balli, Generalsekretär, Neugasse 2, Postfach, 6301 Zug und auch elektronisch (info.gd@zg.ch)